

Artikel in der

Recklinghäuser Zeitung

veröffentlicht am 28.01.2005

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Vorteile durch Kettenschenkung

Steuern: Bei der Vererbung kann man eventuell unnötige Abgaben sparen

Das hessische Finanzgericht musste sich mit der Streitfrage beschäftigen, ob eine Kettenschenkung bei zwischengeschalteten Personen auch schenkungssteuerlich anzuerkennen ist. Im Urteilsfall hatten die Schwiegereltern eine Kettenschenkung in der Weise vereinbart, dass von den Eltern das Vermögen zunächst auf die Tochter überging und dann die Tochter dieses weiterschente an ihren Ehemann. Warum erfolgt keine direkte Schenkung an den Schwiegersohn? Natürlich um die höheren und günstigeren Freibeträge von Kindern und unter Ehegatten durch eine Kettenschenkung auszunutzen. Letztlich fällt nämlich insgesamt weniger Erbschaftsteuer an, wenn die Eltern zunächst ihren Abkömmlingen das Vermögen weitergeben und dann der Ehegatte dem anderen Partner das Vermögen weiterschente, weil hier die jeweiligen Freibeträge deutlich höher sind als im Verhältnis Schwiegereltern zu Schwiegerkindern (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 16.09.2003, Aktenzeichen: 1 K 1936/03).

Finanzrichter fordern eigene Dispositionsmöglichkeiten

Der Tenor des Urteils lautet wie folgt: Wird ein Vermögensgegenstand von den Schwiegereltern unter Zwischenschaltung der Tochter auf den Schwiegersohn übertragen, ohne dass die Tochter über den zugewendeten Vermögensgegenstand eine eigene Dispositionsmöglichkeit hat, liegt eine direkte Zuwendung der Schwiegereltern an den Schwiegersohn und keine steuerlich anzuerkennende Schenkung der Eltern an die Tochter und von der Tochter an den Schwiegersohn (Ehemann) vor. Dies gilt auch dann, wenn die Zuwendung der Eltern als unbenannte/ ehebedingte Zuwendung der Tochter bezeichnet wird.

Nach Meinung der hessischen Finanzrichter liegen steuerlich anzuerkennende „über Eck“-Schenkungen nur dann vor, wenn dem Erstempfänger ein eigener Entscheidungsspielraum über die Weitergabe des Vermögens verbleibt.

Nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (Urteil vom 13.10.1993 II R 92/91) ist die Kürze der Zeit zwischen den einzelnen Übertragungen ein Indiz für die Abhängigkeit zwischen den beiden Geschäften, welche gegen eine steuerliche Anerkennung der Kettenschenkung spricht.

Diplom-Finanzwirt
Werner F. Korte
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR
Gregor-B. Spießler
Steuerberater
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann
Michael S. Korte
Steuerberater

Maßgeblich für die Anerkennung zweier selbstständiger Schenkungen – anstelle einer einheitlichen Zuwendung – ist die eigene Entscheidungsbefugnis der Mittelsperson. Dieser eigene Entscheidungsspielraum ist eine innere Tatsache nach Auffassung der Finanzrichter, die nur unter Berücksichtigung der Gesamtumstände des Einzelfalles an Hand von Indizien festgestellt werden kann.

Die hessischen Finanzrichter akzeptierten also nicht die gewünschten steuerlichen Vorteile durch die Kettenschenkung und kassierten volle Schenkungsteuer, sodass die Kläger ihr Ziel nicht erreichen konnten.

Immerhin wurde aber Revision (Aktenzeichen des BFH: II R 54/03) zugelassen, sodass abzuwarten bleibt, ob die strenge Auffassung aus Hessen Bestand haben wird. Gleichgelagerte Fälle sollte man daher nicht rechtskräftig werden lassen.

Stand Januar/ 2005

Alle Angaben ohne Gewähr
Copyright © 2005 Korte & Partner